

**Beschluss 58 – Einberufung einer besonderen VertreterInnenversammlung der Partei DIE LINKE. Thüringen für die Wahl einer Landesliste für die Wahlen zum 8. Deutschen Bundestag im Herbst 2021**

(Beschluss 29, aktualisiert und erweitert mit Anhang zu Wahlversammlungen)

(Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen)

Am 26.09.2021 wird nach Informationen des Bundeswahlleiters der Deutsche Bundestag neu gewählt.

1. Der Landesvorstand beschließt die Einberufung einer besonderen VertreterInnenversammlung zur Aufstellung der Liste für Bundestagswahlen im Herbst 2021 für Samstag, den 05.06. 2021 nach 99846 Seebach (Klubhaus, Waldstraße).
2. Der VertreterInnenschlüssel wird durch den LV im Januar 2021 beschlossen.
3. Die Gebietsverbände werden gebeten, sich auf die Wahl ihrer VertreterInnen laut VertreterInnenschlüssel einzustellen und deren Wahlen bis zum 15.05.2021 abzuschließen.
4. Für eine folgende Landesvorstandssitzung wird der geschäftsführende Landesvorstand beauftragt, die vorläufige Tagesordnung, Geschäftsordnung, Wahlordnung, weitere Regularien sowie den Zeitplan als Beschlussantrag vorzubereiten.
5. Die Landesgeschäftsstelle wird mit der organisatorischen Vorbereitung beauftragt.

## Anhang – (Beschluss 59 des LV zu Wahlverssammlungen):

Der Landevorstand beschließt:

1. Wahlversammlungen für die Wahl von
  - Vertreterinnen und Vertretern für die Aufstellung der Wahlkreisbewerberinnen bzw. Wahlkreisbewerber
  - Wahlkreisbewerberinnen bzw. Wahlkreisbewerber
  - Vertreterinnen und Vertretern für die Aufstellung der Thüringer Landesliste

**zum 20. Deutschen Bundestag** können ganz oder teilweise im Weg der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.

Über die Durchführung von Versammlungen im Einzelfall entscheidet der Landesvorstand im Umlaufverfahren, nachdem der Geschäftsführende Vorstand die vorgelegten Regularien (Tagesordnung, Geschäftsordnung, Wahlordnung) und das vorgelegte technische Versammlungskonzept geprüft und seine Empfehlung hierfür abgegeben hat.

2. Bei Wahlversammlungen ganz oder teilweise im Weg der elektronischen Kommunikation sind das gleichberechtigte Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerber und die Möglichkeit für Nachfragen und Meinungsäußerungen an und zu Kandidatinnen und Kandidaten sowie zur Kommunikation der Versammlungsteilnehmer/innen zu gewährleisten.
3. Für die zwingend notwendige Schlussabstimmung im Wege der Briefwahl oder einer kombinierten Brief- und Urnenwahl werden durch den Landesgeschäftsführer und den Landesschatzmeister Hinweise erarbeitet und den Gebietsverbänden umgehend zur Verfügung gestellt.